

Für die Ausführung von Maler- und Lackierarbeiten gelten ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB, Teil B, DIN 1961) in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung mit den nachstehenden Ergänzungen. Der Wortlaut der VOB Teil B ist diesen Geschäftsbedingungen bei Angebotsabgabe beigefügt.

1. Leistungsumfang

1. Dem Leistungsumfang liegen, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, nur überschlägig ermittelte Leistungsmengen zugrunde.
2. Die wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet. (§ 2Nr. 2 VOB, Teil B) 3. Aufmaß und Abrechnung erfolgt nach den für Maler- und Lackierarbeiten geltenden Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen VOB Teil C, DIN 18363.

Weiterhin gelten:

- DIN 18 299- Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art
- DIN 18 349- Betonerhaltungsarbeiten
- DIN 18 363- Maler- und Lackierarbeiten
- DIN 18 364- Korrosionsschutzarbeiten
- DIN 18 365- Bodenbelagsarbeiten
- DIN 18 366- Tapezierarbeiten
- DIN 18 350- Putz- und Stuckarbeiten

Die Leistungen wird aus Zeichnungen ermittelt, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, wird die Leistung durch Aufmaß ermittelt.

2. Urheberrecht und Leistungsbeschreibung

Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Skizzen, Aufmaß Berechnungen und ähnliches, die von uns erstellt und dem Angebot beigefügt sind, bleiben unser geistiges Eigentum. Die Weitergabe an Mitbewerbern oder sonstige zweckfremde Verwendung ist nicht gestattet. Bei Nichtzustandekommen eines Vertrages sind diese Unterlagen, ohne Erstellung einer Kopie, unaufgefordert an uns zurückzugeben.

3. Änderung des Angebotspreises

Tritt nach Abgabe des Angebotes eine wesentliche Veränderung der Preisermittlungsgrundlage, z.B. durch Lohn- und Gehaltserhöhungen, durch Erhöhung tariflicher oder gesetzlicher Sozialaufwendungen, durch Müllgebühren Erhöhung, durch allgemeine Materialpreissteigerungen oder die Erhöhung gesetzlicher Abgaben und Steuern (Mehrwertsteuer) ein, so ändern sich die Angebotspreise für den Teil der Leistungen.

4. Höhere Gewalt

Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns das Erfüllen unserer Verpflichtungen ohne eigenes Verschulden wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dies gilt zum Beispiel für einen Ausfall eines Lieferanten, ohne dass gleichzeitig die Möglichkeit besteht, mit vertretbarem Aufwand eine Ersatzbeschaffung durchzuführen. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, unsere vertraglichen Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine weitere angemessene Zeit hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit er noch nicht erfüllt ist. Ansprüche auf Schadensersatz oder Nachlieferung uns gegenüber sind dann ausgeschlossen.

5. Zahlungen

1. Gemäß § 16 VOB, Teil B, sind Abschlagszahlungen in einem angemessenen Zeitraum in Höhe des Wertes der nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages zu gewähren.
2. Unsere Schlussrechnung ist alsbald nach Zugang zu überprüfen. Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Ist nichts gesondert vereinbart, ist die Schlusszahlung unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Schlussrechnung zu leisten.

6. Haftung

1. Werden von uns erbrachte Leistungen vor der Abnahme durch den Auftragnehmer oder durch Dritte beschädigt oder zerstört, so entfällt der Zahlungsanspruch nicht.
2. Für notwendige Ausbesserungsarbeiten ist eine zusätzliche Preisvereinbarung zu treffen.
3. Für vom Kunden bereitgestellte Materialien übernehmen wir keine Haftung für Qualität, Güte und Beschaffenheit (keine Mängelhaftung)

7. Abnahme

1. Die Abnahme hat unverzüglich nach Mitteilung über die Fertigstellung zu erfolgen.
2. Die Abnahme gilt als erfolgt:
- Wenn der Auftraggeber innerhalb von 12 Werktagen nach der Mitteilung der Fertigstellung die Leistung nicht abnimmt, §12 Nr. 5 Abs. 1 VOB/B - wenn der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen hat, nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung, § 12 Nr. 5 Abs. 2 VOB/B

8. Gewährleistung

1. Unsere Leistungen werden vertragsgerecht und nach den Regeln der Technik ausgeführt. Hierfür übernehmen wir die Gewähr.
2. Die Verjährungsfrist für alle Mängelbeseitigungsansprüche gemäß § 13 Nr. 5 VOB/B, beträgt bei Maler- und Lackierarbeiten in Neubauten und bei vollständiger Renovierung 2 Jahre, die Überholungsarbeiten (Teilrenovierung) 1 Jahr.
3. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der Abnahme

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Der Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile der Ort unseres Betriebsitzes. Bei Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Klage beim zuständigen Amtsgericht Schwerin zu erheben.

10. Zusätzliche Vereinbarungen

1. Vereinbarung, die vom Inhalt der VOB/B und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, bedürfen der Schriftform und der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung.
2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen.